

Normatives Dokument

PEFC D 1002-2:2014

Deutscher PEFC-Standard

**PEFC-Standards für Weihnachtsbaumkulturen auf
Waldflächen**



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2014

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: PEFC-Standards für Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen

Titel des Dokuments: PEFC D 1002-2:2014

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 26.11.2014

Veröffentlicht am: 01.12.2014

Inkrafttreten am: 01.01.2015

0. Gesetzliche und andere Forderungen

0.1 Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise:

- die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z.B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie
- alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Tarifverträge).

1. Forstliche Ressourcen

1.1 Bewirtschaftungspläne, die der Betriebsgröße und Betriebsintensität entsprechen, werden erstellt. Sie berücksichtigen ökologische, ökonomische und soziale Ziele im Sinne von PEFC. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Bewirtschaftungsplänen und stellt langfristig einen zielorientierten Ausgleich zwischen Nutzung und Zuwachs sicher (siehe Leitfaden 1).

1.2 Flächige Nutzungen zur Anlage und Ernte von Weihnachtsbaumkulturen sind nach Maßgabe der Regelungen im Geltungsbereich zulässig. Die Schlaggrößen richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen, dürfen jedoch maximal 2 Hektar betragen.

1.3 Bei Waldumwandlungen (Nutzungsänderungen) anfallendes Holz wird nur dann als „PEFC-zertifiziert“ deklariert, wenn es sich um – nach Naturschutz- und Forstrecht – genehmigte Rodungen handelt.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

2.1 Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet.

- a) *Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz)*

2.2 Wenn mit mechanischen oder biotischen Verfahren die Ziele der jährlich notwendigen Kulturpflege nicht erreicht werden können, so gelten für den Herbizideinsatz folgende Regeln:

- **Mindestabstand von 20 Metern zu Oberflächengewässern.**
- **Anwendung der „50 / 50 - Regel“: halbierte Dosis zugelassener Mittel oder Reihenbehandlung auf maximal 50 % der Kulturfläche.**
- **Herbizideinsatz nur bis zum 6. Standjahr.**

Herbizide, Fungizide und Insektizide werden nur nach Indikation auf Basis eines betriebsbezogenen schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person angewendet (siehe Leitfaden 2).

a) Eine Person gilt dann als fachkundig im Sinne dieses PEFC-Standards, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder Technikerschule abgeschlossen hat oder einen entsprechenden Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetzgebung besitzt.

2.3 Bodenschutzkalkung und Düngung erfolgen stets auf Grundlage von periodischen Bodenproben und gemäß jahresaktueller Bedarfsanalysen. Der Mindestabstand zu Oberflächengewässern beträgt 20 Meter. Die Bodenproben sind in einem 3-jährigen Zyklus, statt der gesetzlich obligatorischen 6 Jahres-Frist, zu entnehmen. Kalkgaben zur Kulturbegründung können bei Bedarf in den Boden eingearbeitet werden.

2.4 Auf flächiges Befahren bei der Ernte wird verzichtet. Reihenweise Befahrung mit Schmalspur- oder Portalschleppern ist bei folgenden Maßnahmen zulässig:

- **Mähen und Mulchen,**
- **Pflanzenschutzmitteleinsatz,**
- **Düngung,**
- **Stumpfbeschneidung.**

2.5 Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Arbeitsgassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt.

2.6 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Arbeitsgasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauf- lage, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Bogiebänder, Raupenfahrwerke, Traktionshilfswinde, Anpassung des Reifendrucks, o.ä.)

2.7 Bei Erntemaßnahmen werden Schäden am verbleibenden Bestand, an der Verjüngung und am Boden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend vermieden.

3. Produktionsfunktion der Wälder

3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen wirtschaftlichen Erfolg hin.

3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung von Produkten hoher Qualität und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen.

3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt.

3.4 Einzelbaumweise Nutzungen sind ab dem 5. Standjahr zulässig. Der Rotationszyklus bei Weihnachtsbaumkulturen beträgt mindestens 9, maximal 20 Jahre.

3.5 Der Wald wird bedarfsgerecht erschlossen. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

a) *Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Ernte- und Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunderschließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.*

3.6 **Auf Ballenentnahme wird verzichtet, d.h. allein Vollbaumnutzung ist zulässig.**

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

4.1 **Die Schlagflächen werden durch „Innensäume“ aus einheimischen Baum- und Straucharten gegliedert. Bei Schlagflächen über 1 Hektar haben diese „Innensäume“ einen Umfang von 5 % der Fläche.**

4.2 Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

4.3 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.

a) *Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt.*

4.4 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

4.5 **Sukzessionsflächen können Bestandteil der „Innensäume“ sein.**

4.6 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.

4.7 Biotopholz, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben hierbei jedoch Priorität.

4.8 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 3).

Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft.

a) *Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.*

5. Schutzfunktionen der Wälder

- 5.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden alle Schutzfunktionen angemessen berücksichtigt.
- 5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten. Ausgleichspflichten nach Wasserrecht bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet. Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.
- a) *Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.*
 - b) *Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.*
- 5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.
- a) *Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine zielgerichtete Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.*
 - b) *Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.*
- 5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden.
- Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt.
- Private Selbstwerber weisen die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen nach (Selbsterklärung).
- c) *Der Begriff „Waldarbeit“ umfasst folgende Tätigkeiten: Holzernte, Rückearbeiten, Waldpflege und Pflanzung.*
 - d) *Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch einen Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z.B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.*
 - e) *Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe erfüllt werden.*

6. Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

- 6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
- 6.2 Private Selbstwerber weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nach.
- a) Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung, aus der die Schulungsinhalte ersichtlich sind.*
 - b) Ein Motorsägenlehrgang gilt als qualifiziert, wenn dieser den Selbstwerber zur Holz-ernte (stehendes Holz) bzw. -aufarbeitung (liegendes Holz) befähigt (siehe Leitfaden 4 mit Schulungsanforderungen).*
 - c) Durch eine Selbsterklärung des Selbstwerbers wird gewährleistet, dass Brennholz für den eigenen Verbrauch geworben wird und es sich nicht um einen gewerblichen Selbstwerber handelt.*
- 6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation (siehe Leitfaden 5).
- 6.4 **Beim Einsatz landwirtschaftlicher Lohnunternehmer wird sichergestellt:**
- **Qualifiziertes Personal (z.B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehr-jährige Berufserfahrung);**
 - **Einhaltung der UVV, insbesondere geeignete persönliche Schutzausrüstung und Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort;**
 - **Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen;**
 - **Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen;**
 - **Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten;**
 - **Einhaltung der tariflichen Vorgaben.**
- 6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebs-sicherheitsverordnungen werden eingehalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.
- 6.6 Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber wei-sen die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).
- 6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten wird die Möglichkeit zur Aus- / Fort- / Weiterbildung gegeben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert.

- 6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z.B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- 6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.
- 6.10 **Entlang von zertifizierten Wanderwegen werden vor den Einzäunungen Gehölz- bzw. Sukzessionsstreifen angelegt.**
- 6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.

Leitfäden

Die folgenden Leitfäden sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen. Sie sollen den teilnehmenden Waldbesitzern Hilfestellung bei der Auslegung und praktischen Umsetzung der PEFC-Standards geben.

Leitfaden 1

Wie sollte ein Bewirtschaftungsplan gestaltet sein?

Forstbetriebe mit einer Flächengröße von über 100 ha sollen Forsteinrichtungswerke bzw. sofern solche nicht vorliegen, schriftliche Bewirtschaftungskonzepte erstellen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Flächenverzeichnis;
- b) Kartenwerk;
- c) Bestandesbeschreibungen oder Betriebsbeschreibung „Forst“;
- d) Altersklassenübersicht (nach Baumarten getrennt), auch Ergebnisse einer Stichprobenerhebung möglich;
- e) Zuwachs- und Vorratsberechnung;
- f) Zieldefinition (mit Aussagen zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen im Sinne von PEFC);
- g) Mittelfristige Betriebsplanung;
- h) Bemessung des Hiebssatzes.

Betriebsgutachten für Forstbetriebe mit einer Flächengröße von unter 100 ha sollen mindestens die unter Punkt a), b), e) und h) aufgeführten Angaben enthalten. An die Stelle der Berechnung von Zuwachs und Vorrat (Punkt e) kann eine Schätzung mit Hilfe der Ertragstafeln treten.

Alle Waldbesitzer ohne schriftliche Betriebsplanung sollen gegenüber dem Zertifizierer ihre Ziele und Planungen (Nutzung, Pflege, Verjüngung) detailliert darlegen.

Leitfaden 2

Wie sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden?

Ein Gutachten ist bei der Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sowie bei der Polterspritzung nicht erforderlich.

Das Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Funktion des Gutachters;
- b) Bezeichnung der Wald-/Standorte;
- c) ggf. Karte, in der die Einsatzbereiche gekennzeichnet sind;
- d) Dokumentation, dass eine schwerwiegende Gefährdung vorlag;
- e) ggf. Fotodokumentation der Ausgangssituation;
- f) Darstellung, dass alternative Methoden (z.B. biologisch-technischer Schutz, ...) nicht zielführend sind;
- g) Dokumentation des Präparates und dessen Dosierung;
- h) Zeitpunkt und Art der Ausbringung;
- i) Ergebnis der Erfolgskontrolle.

Leitfaden 3

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Der Waldbesitzer soll auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch jährliche Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hinwirken.

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die Gestaltung der Abschussplanung und deren sachgemäße Erfüllung möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechender Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen. Das Wildschadensrisiko kann auch durch geeignete Bejagungsmethoden gesenkt werden.

Verpachtete Eigenjagdbezirke

Die Jagdpächter werden vom Waldbesitzer über das in den PEFC-Standards definierte Ziel („Hauptbaumarten ohne Schutz“) und über die sich daraus ergebenden Maßnahmen informiert. Ersatz für auftretende Wildschäden wird geltend gemacht.

In neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen dienen z.B. folgende Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben:

- a) Jährlicher Waldbegang,
- b) Festlegung der Hauptbaumarten,
- c) Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang,
- d) Angemessene Abschussplanung und Erfüllung der Abschussfestsetzung,
- e) Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens,
- f) Vorzeitiges Kündigungsrecht bei unzureichender Abschusserfüllung.

Eine Alternative zur Verpachtung sind jährlich kündbare Pirschbezirke.

Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen, die sich zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet haben, sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o.g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

Leitfaden 4

Was sollte dem Selbstwerber in einem qualifizierten Motorsägenlehrgang vermittelt werden?

In Deutschland werden von verschiedenen Anbietern Motorsägenlehrgänge angeboten. Ein Motorsägenlehrgang im Sinne des PEFC-Standards 6.2, der nach 2014 erworben wird (Bestandsschutz für Teilnahmebescheinigungen vor 2015), wird vom Waldbesitzer als qualifiziert anerkannt, wenn u.a. folgende Kenntnisse und Fähigkeiten (Theorie und Praxis) vermittelt werden:

- a) Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz, Schnitenschutzhose, Handschuhe, Warnjacke);
- b) Fällungswerkzeuge (z.B. Grundausstattung an zweckmäßigem Werkzeug);
- c) Sichere Handhabung der Motorsäge (z.B. sicherheitstechnische Einrichtungen an einer Motorsäge sowie deren Pflege und Wartung, einfache Schnitführungen und Fälltechniken);
- d) Schnitführungen mit der Motorsäge (z.B. Trennschnitte am liegenden Holz, Entastungstechnik, Spannungsbeurteilung);
- e) Fällung von schwachen bis mittelstarken Bäumen (z.B. Fällung mit Fällheber, Stützhaltbandtechnik);
- f) Umgang mit hängen gebliebenen Bäumen (z.B. Gefährdungen durch hängen gebliebene Bäume, Abdrehen von hängen gebliebene Bäume).

Wird an Selbstwerber ausschließlich liegendes Holz vergeben, kann auf einen Nachweis der Punkte e) und f) verzichtet werden.

Berufsqualifikationen, bei denen der theoretische und praktische Umgang mit der Motorsäge im Wald Teil des Ausbildungsplans ist, können als qualifizierter Motorsägenlehrgang anerkannt werden.

Leitfaden 5

Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?

		Selbstwerber		Dienstleister
		Privat	Gewerblich	
1.	Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges zu dokumentieren)	X	X	X
2.	Qualifiziertes Personal (z.B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung)		X	X
3.	Einhaltung der UVV, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Handschuhe), b) keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, c) Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), d) Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort. 	X	X	X
4.	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden (vgl. PEFC-Schwellenwert unter Punkt 2.7)	X	X	X
5.	Aufarbeitung nur der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)	X	X	X
6.	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))	X	X	X
7.	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, für private Selbstwerber obligatorisch	X	X	X
8.	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien		X	X
9.	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen		X	X
10.	Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten		X	X
11.	Einhaltung der tariflichen Vorgaben		X	X

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o.g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o.g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u.U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.